



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 9 (S. 358-399)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	28.12.1853

### [S. 358] I. Gebühren für die Staatskasse.

§ 1. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben folgende Gebühren für die Staatskasse zu beziehen:

§ 2. Der Regierungsrath:

- a. Für jedes Endurtheil in einer Verwaltungsstreitigkeit Frkn. 3 bis 10.
- b. Für einen Rekursbescheid, insofern der Rekurs ganz oder theilweise unbegründet gefunden wird, Frkn. 3.

Wenn der Rekurs begründet gefunden worden ist, so kann die Gebühr nur dann dem unterliegenden Theile aufgelegt werden, wenn demselben Gelegenheit verschafft worden ist, sich über die Beschwerde zu erklären, und er dieselbe verschuldet hat.

- c. Für die Erledigung eines Gesuches um Revision eines Urtheils oder eines Rekursbescheides die gleiche Gebühr, welche für den zu revidirenden Entscheid bezogen worden ist.

Wenn jedoch die Revision gestattet wird, so kann sowohl diese Gebühr als diejenige für den neuen Entscheid erlassen werden.

§ 3. Die Justizdirektion:

Für jeden Rekursbescheid, so wie für die Erledi- // [S. 359] gung eines Gesuches betreffend die Revision eines solchen unter den in § 2 litt. b und c festgesetzten Bedingungen Frkn. 3.

§ 4. Die Bezirksräthe:

- a. Für jedes Endurtheil Frkn. 3 bis 10.
- b. Für einen Rekursbescheid unter den in § 2 litt. b festgestellten Bedingungen Frkn. 2.
- c. Für die Erledigung eines Revisionsgesuches nach der Vorschrift des § 2 litt. c.
- d. Für Vergleiche und Abstandserklärungen, nachdem bereits Verhandlung stattgefunden hat, Frkn. 1.

§ 5. Das Obergericht und seine Abtheilungen:

- a. Für jedes Endurtheil im Civilprozesse aus dem Sachen-, Obligationen- und Erbrechte Frkn. 5 bei einem Streitwerthe von weniger als Frkn. 500; Frkn. 10 bei einem Streitwerthe von Frkn. 500 bis 5000; Frkn. 30 bei einem Streitwerthe von Frkn. 5000 bis 10000; Frkn. 40 bei einem Streitwerthe von Frkn. 10000 bis 20000, und Frkn. 50 bei einem höhern Streitwerthe.
- b. Für jedes andere Endurtheil im Civilprozesse Frkn. 10.
- c. Für ein Vor- oder Zwischenurtheil Frkn. 5.



- d. Für Beschlüsse, durch welche Rekursbeschwerden, die nicht von der Staatsanwaltschaft ausgehen, für ganz oder theilweise unbegründet erklärt werden, Frkn. 3 mit dem Zusatze von § 2 litt. b.
- e. Schlußnahmen in nicht streitigen Rechtssachen, zu deren Erledigung es obergerichtlicher Verfügungen bedarf, wie z. B. Amortisation von // [S. 360] Schuldbriefen, Bewilligung von Schuldenbereinigungen, Verschollenheits- und Todeserklärungen, Rehabilitation u. dgl. Frkn. 3, in dem Sinne jedoch, daß, wo für die gleiche Sache mehrere Verfügungen nothwendig sind (wie z. B. Bewilligungen zum Aufrufe einer Schuldurkunde und sodann Amortisationserklärungen), die Gebühr nur ein Mal zu beziehen ist.
- f. Für die Beurtheilung einer Appellation oder einer Nichtigkeitsbeschwerde im Strafverfahren von sämmtlichen in der gleichen Prozedur verwickelt gewesenen Angeklagten, welche das Rechtsmittel ergriffen haben oder gegen die es ergriffen worden ist, Frkn. 10 bis 50, je nach den Verhältnissen des Falles.  
Diese Gebühr darf jedoch nur bezogen werden, wenn entweder die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde des Anklägers ganz oder theilweise für begründet oder diejenige der Angeklagten ganz oder theilweise für unbegründet erklärt wird.  
Wenn die Appellation bloß den Civilpunkt oder die Kosten betrifft, so ist die Gebühr wie für ein Civilurtheil zu berechnen,
- g. Für die Erledigung eines Restitutions- oder Revisionsgesuches nach der Vorschrift des § 2 litt. c.

§ 6. Das Schwurgericht:

Für jedes Strafurtheil von sämmtlichen in der gleichen Prozedur verwickelt gewesenen Bestraften zusammen je nach den Verhältnissen des Falles Frkn. 10 bis 100. // [S. 361]

§ 7. Die Bezirksgerichte:

- a. Für jedes zweitinstanzliche Endurtheil Frkn. 3. Im Strafprozesse darf jedoch diese Gebühr nur nach der Vorschrift des § 5 litt. f bezogen werden,
- b. Für jedes erstinstanzliche Urtheil im Civilprozesse nach der Vorschrift des § 5 litt. a, b und c.
- c. Für ein erstinstanzliches Urtheil im Strafprozesse von sämmtlichen in der gleichen Prozedur verwickelt gewesenen Bestraften zusammen je nach den Verhältnissen des Falles Frkn. 10 bis 50.
- d. Für die Erledigung eines Restitutions- oder Revisionsgesuches nach der Vorschrift des § 2 litt. c.
- e. Für gänzliche Durchführung eines Konkursverfahrens (alle einzelnen Verfügungen in demselben inbegriffen, nicht aber die Gebühren für Konkurspendenzen) bis auf Frkn. 2000 muthmaßlichen Werthes der Aktivmasse nichts, von Frkn. 2000 an aufwärts  $\frac{1}{4}$  Prozent, welche Gebühr jedoch nicht über Frkn. 25 betragen darf.
- f. Für Genehmigung eines Nachlaßvertrages (gerichtliches Akkommodement) oder für die Aufhebung des Konkursverfahrens, falls die Gläubiger dasselbe am Kollokationstage nicht verlangen, Frkn. 1 bis 5.
- g. Für Bestätigung von Leibdingsverträgen, Kaufverträgen oder Zusammentheilungen Frk. 2 bis 10.



- h. Für Bewilligung zur Heirath, wo diese wegen Alters u. dgl. erforderlich ist, Frkn. 5.
- i. Für Bewilligung von Wortzeichen Frkn. 1.
- k. Für Bewilligung von Beschlagnahmen Frkn. 1 bis 5. // [S. 362]
- l. Für Bewilligung eines gerichtlichen Inventars oder Schuldenuufrufes Frkn. 3.
- m. Für Kraftloserklärung von Urkunden Frkn. 3; wenn sie jedoch vom Bezirksgerichte bloß eingeleitet, hingegen vom Obergerichte vollzogen wird, so bezieht das erstere keine Taxe.
- n. Für Verfügungen zu Sicherstellung von Verlassenschaften und Vermögenstheilen, die an Ausländer oder Unbekannte fallen, und Ermittlung der Berechtigten Frkn. 2 bis 5.
- o. Für anderweitige Ediktalladungen von Personen, deren Dasein oder Aufenthalt unbekannt ist, im eigenen Interesse derselben oder Dritter (insofern das Ediktalverfahren nicht Bestandtheil eines anhängigen Prozesses ist) Frkn. 3.
- p. Für eidliche oder nichteidliche Abhörung von Zeugen in Civil- oder Straffällen auf Requisition auswärtiger Gerichte, insofern die requirirten Verrichtungen in den Staaten der requirirenden Behörden nicht taxfrei sind, oder auf Ansuchen von Privatpersonen zu ewigem Gedächtnisse oder zu anderweitigen Zwecken Frkn. 2 bis 5.
- q. Für Rekursbescheide in Fällen, wo der Rekurs ganz oder theilweise unbegründet erklärt wird und nicht von dem Statthalteramte als Staatsanwalt des Bezirkes eingereicht ist, Frkn. 2 mit dem Zusatze von § 2 litt. b. // [S. 363]

## **II. Gebühren, welche den betreffenden Beamteten zukommen.**

### **A. Verwaltungsbehörden.**

§ 8. Der Regierungsrath.

Abordnungen des Regierungsrathes so wie die Direktoren beziehen bei Lokalbesichtigungen in Verwaltungsstreitigkeiten den Betrag ihrer Baarauslagen (diejenigen der Kanzlei inbegriffen).

§ 9. Die Staatskanzlei bezieht:

1. In Verwaltungsstreitigkeiten:

- a. Für die Abfassung und Eintragung eines Urtheils Frkn. 2.
- b. Für die Abfassung und Eintragung eines Rekursbescheides oder eines Beschlusses betreffend ein Revisionsgesuch Frkn. 2.

2. In Verwaltungssachen:

- a. Für Ausfertigung eines Patentes zur Betreibung eines Berufes oder Gewerbes, für welche obrigkeitliche Bewilligung erforderlich ist, Frkn. 6.
- b. Für Ausfertigung einer Wasserrechtsurkunde Frkn. 6.
- c. Für Ausfertigung einer Landrechtsurkunde, im Falle das Landrecht nicht geschenkt wird, Frkn. 6.
- d. Für Ausfertigung eines Einzugsbriefes Frkn. 6.
- e. Für Ausfertigung eines Reisepasses, die Stempelgebühr inbegriffen, Frkn. 2.

- f. Für Ausfertigung eines Wanderbuches (die Kosten des Buches inbegriffen) Frkn. 1. 50 Rpn.
- g. Für Ausfertigung einer Landrechtsentlassung Frkn. 1. // [S. 364]
- h. Für Zeugnisse, wie z. B. über Reziprozität u. dgl., Frkn. 1.
- i. Für jede andere Ausfertigung an Privaten, welche mit dem Staatssiegel versehen werden muß, Frkn. 1.
- k. Für Beglaubigung von Pässen für das Innere, von Heimatscheinen und anderen Urkunden 30 Rpn.
- l. Für Beglaubigung von Ursprungsscheinen, 25 Rpn.

§ 10. Die Kanzlei der Direktion des Innern bezieht für eine Niederlassungsbewilligung Frkn. 1, wovon die Hälfte dem Staate zur Verwendung an die Büreauslagen zufällt.

§ 11. Die Kanzlei der Justizdirektion bezieht:

- a. Für die Abfassung und Eintragung eines Rekursbeschlusses Frkn. 2.
- b. Für die Bewilligung einer Familienbevogtigung Frkn. 6.
- c. Für die Bewilligung einer Volljährigerklärung Frkn. 2.

§ 12. Die Kanzlei der Finanzdirektion bezieht:

- a. Für jede Anmeldung für Ertheilung eines Weinschenkpatentes (gleichviel, ob dasselbe mit einem Speisepatent verbunden sei oder nicht) Frkn. 1 50 Rpn. (§ 16 des Gesetzes betreffend die Weinschenken u. s. f., Bd. VII. S. 220). Wenn jedoch das nachgesuchte Patent bewilligt wird, so darf für die Ausfertigung desselben keine weitere Gebühr bezogen werden. Von obigen Frkn. 1. 50 Rpn. erhalten: // [S. 365]

25	Rpn.	der Bezirksrathsschreiber,
50	"	der Gemeindrathsschreiber,
50	"	die Kanzlei der Finanzdirektion,
25	"	fallen der Staatskasse zu.

- b. Für Ausfertigung eines Salzauswägerpatentes Frkn. 1.
- c. Für Ausfertigung eines Sensalenpatentes Frkn. 6.
- d. Für einen Auszug aus dem Ragionenbuche 30 Rpn. für die Folioseite, für das bloße Aufschlagen desselben 30 Rpn.

§ 13. Die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten bezieht:

Für Bewilligung einer Landanlage Frkn. 2.

§ 14. Die Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten bezieht:

- a. Für die Bewilligung zur Errichtung einer Apotheke Frkn. 6.
- b. Für ein Patent
  - 1. für einen Arzt oder Apotheker Frkn. 6,
  - 2. für einen Thierarzt " 4,
  - 3. für eine Hebamme, insofern sie nicht von einer Gemeinde gewählt ist, " 3,
  - 4. für einen Arzt-, Apotheker- oder Thierarztgehülfen " 3,

- |  |   |    |
|--|---|----|
| 5. für Betreibung der niedern Chirurgie        | " | 3, |
| 6. für Ausübung einzelner Zweige der Heilkunst | " | 6, |
| 7. für einen Giftmauser                        | " | 1, |
| 8. für Betreibung des Viehhandels              | " | 4. |

§ 15. Die Weibel des Regierungsrathes: // [S. 366]

Für jedes Urtheil in Verwaltungssachen Frkn. 2, für Theilnahme an einer Lokalbesichtigung ein Taggeld von Frkn. 6.

§ 16. Die Art und Weise der Vertheilung der Gebühren, welche der Staatskanzlei, den Kanzleien der Direktionen und den Weibeln zukommen, wird, so weit nicht mit Beziehung auf dieselbe gesetzliche Vorschriften bestehen, von dem Regierungsrathe und beziehungsweise von den Direktoren bestimmt.

§ 17. Die Bezirksstatthalter:

- a. Für jede mit Besiegelung verbundene amtliche Beglaubigung von Schriften für Privaten, z. B. Heimatscheine, Zeugnisse, deponirte Wunderbücher u. s. w. 30 Rpn.
- b. Für Ausfertigung eines Passes für das Inland Frkn. 1 mit Inbegriff des Formulars. Visagebühren für Pässe und Wanderbücher werden nicht bezogen.
- c. Für jedes an die Direktion des Innern beförderte Landrechtsgesuch Frkn. 3.
- d. Für jede an die Direktion des Innern beförderte Niederlassungsbewilligung Frkn. 1.
- e. Für Ausfertigung und Mittheilung von Regierungs- und Direktionsbeschlüssen an Privaten die in § 45 bestimmte Abschriftgebühr; für bloße Zustellung solcher Beschlüsse 30 Rpn.
- f. Für Aufbewahrung von deponirten Geldern oder Werthschriften die in § 35 litt. h festgesetzte Gebühr,

g. Für Beurtheilung einer Polizeiübertretung:

1. von jedem Bestraften eine Schreibgebühr von 50 Rpn. bis Frkn. 2. // [S. 367]

Wenn jedoch mehrere Personen die gleiche Polizeiübertretung zur gleichen Zeit und am gleichen Orte begangen haben, so ist von jeder derselben nur das Minimum der Schreibgebühr zu beziehen. Auch dürfen diese Gebühren, wenn sie von dem Bestraften nicht erhältlich sind, weder mittelbar noch unmittelbar dem Staate oder einer Gemeinde zur Last gelegt werden.

2. Für eine Vorladung, wenn der Vorgeladene innerhalb der politischen Gemeinde wohnt, in welcher dieselbe erlassen wird, 15 Rpn., sonst 30 Rpn. zu Händen der mit der Anlegung derselben beauftragten Person. (Für Vorladungen, welche die Post besorgt, ist außer der Posttaxe keine weitere Gebühr zu berechnen.)

Die Statthalter sind befugt, die nothwendigen Reiseauslagen zu berechnen, die für sie, ihre Kanzlei und Weibel bei der Voruntersuchung von Strafsachen und bei Brandfällen aufgelaufen sind. Diese Auslagen sollen ihnen von demjenigen Gerichte, welches die betreffende Strafsache an Hand genommen hat, und wenn kein gerichtliches Verfahren eingetreten ist, von der Staatskasse vergütet werden.

§ 18. Die Weibel der Bezirksstatthalter:

- a. Für jede Citation in Paßangelegenheiten und in Polizeifällen 30 Rpn. // [S. 368]
- b. Für Abführung einer Person in den Untersuchungs- oder Strafverhaft 30 Rpn.

§ 19. Die Bezirksräthe,

- a. Der Präsident bezieht für Unterzeichnung und Besiegelung eines Urtheils in Verwaltungsstreitigkeiten 30 Rpn.
- b. Die Mitglieder der Bezirksräthe (die Kanzlei nicht ausgenommen) beziehen jedes:
  1. Für eine Lokalbesichtigung in Verwaltungsstreitigkeiten, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort Frkn. 8, für mehrere am gleichen Tage Frkn. 12.  
Betrifft die Lokalbesichtigung eine Landanlage, so kommt die im § 19 der Verordnung vom 20. April 1844 (Bd. VII. S. 233) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.
  2. Für die Gemeinde- und Schirmladenvisitationen ein Taggeld von Frkn. 6, welche aus der Gebührenkasse zu bezahlen und in die Jahresrechnung zu bringen sind.
  3. Für Aufnahme der Vermögensbeschreibung bei einer Familienbevogtigung Frkn. 10 für den Tag.

§ 20. Die Bezirksrathsschreiber:

- a. Für Redaktion und Eintragung eines Endurtheils in einer Verwaltungsstreitigkeit Frkn. 3 bis 5.
- b. Für eine Verwaltungsstreitigkeit, welche durch Vergleich oder Abstandserklärung erledigt wird, nachdem bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, Frk. 2. // [S. 369]
- c. Für die Redaktion und Eintragung eines Rekursbescheides in Vormundschafts- oder Verwaltungssachen Frkn. 2.
- d. Für die Erledigung eines Revisionsgesuches Frkn. 2.
- e. Für eine Vorladung außer dem Bezirke 60 Rpn. mit Inbegriff der Anlegungsgebühr. Extraauslagen für Citationen außer dem Kanton sind besonders zu berechnen.
- f. Für die Abfassung und Eintragung eines Beschlusses betreffend die Anordnung der Vormundschaft über einen Verschwender, oder über eine Person, welche wegen Geistes- oder Leibeskrankheit außer Stande ist, ihr Vermögen selbst zu besorgen, oder sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben hat, Frkn. 2 bis 4.
- g. Für Eintragung und doppelte Ausfertigung des Ratifikationsbeschlusses bei Vermögensbeschreibungen, Vermögensrechnungen, Theilungen und Ausrichtungen, wenn das reine Vermögen weniger als Frkn. 1000 beträgt, nichts;

von	Frkn.	1000	bis	1500	Frkn	– 50	Rpn.
"	"	1500	"	2500	"	1. 50	"
"	"	2500	"	5000	"	2. –	"
"	"	5000	"	10000	"	3. –	"
"	"	10000	"	15000	"	4. –	"
"	"	15000	"	20000	"	5. –	"
"	"	20000	"	30000	"	6. –	"
"	"	30000	"	40000	"	7. –	"
"	"	40000	"	50000	"	8. –	"
"	"	50000	"	60000	"	10. –	"

// [S. 370]

"	"	60000	bis	80000	"	12.–	"
"	"	80000	"	100000	"	15.–	"
"	"	100000	oder	mehr	"	20.–	"

- h. Für Abnahme der Vermögensbeschreibungen und der Rechenschaftsberichte bei Familienbevogtigungen die in litt. g festgesetzten Gebühren, wobei der Steueransatz des Vermögens zur Grundlage dient.
- i. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen über Versteigerungen, Kauf-, Tausch und andere Verträge, Prozeßbewilligungen, über Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden und über Bevogtigungsentlassungen, wenn das Vermögen des Bevogteten weniger als Frkn. 1000 beträgt, nichts; bei einem Vermögensbestande von Frkn. 1000 bis 1500 Rp. 80; bei einem Vermögensbestande von Frkn. 1500 oder mehr Frkn. 1, insofern diese Beschlüsse nicht zugleich mit der Abnahme der Rechnungen oder Inventarien gefaßt werden.
- k. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen über Familienbevogtigungen, sofern dieselben nicht bei Abnahme der Vermögensbeschreibungen und der Rechenschaftsberichte gefaßt werden, Frkn. 3 bis 6.
- l. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen betreffend Volljährigerklärungen Frkn. 1 bis 3.
- m. Für jeden Eintrag in das Rationenbuch 70 Rpn.; für einen Auszug aus dem Rationenbuche 30 Rpn. für die Folioseite, für das bloße Aufschlagen desselben 30 Rpn. // [S. 371]
- n. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen betreffend die Abnahme von Rechnungen über öffentliche Güter, Frkn. 1 wenn der Zeiger der Rechnung Frkn. 1000 bis 2000, Frkn. 2 wenn er Frkn. 2000 bis 3000, Frkn. 3 wenn er Frkn. 3000 bis 5000, Frkn. 5 wenn er Frkn. 5000 bis 10000, Frkn. 6 wenn er Frkn. 10000 oder mehr beträgt. Für Kirchen- und Schulgüter wird die Hälfte des Vorstehenden, für Armengüter gar nichts bezahlt.
- o. Für Begutachtung der Gesuche von Privaten für Gewerbsbewilligungen u. dgl. Frkn. 1. 50 Rpn., für Lotterien Frkn. 3.

§ 21. Die Bezirksrathsweibel.

- a. Für Abwart bei Lokalbesichtigungen Frkn. 5.
- b. Für Abwart bei Parteiverhandlungen von jeder Partei 60 Rpn., insofern nicht zugleich das Endurtheil gefällt wird.
- c. Für die Vorladung eines Zeugen 30 Rpn.
- d. Für Abwart bei einem Endurtheil Frkn. 1. 50 Rpn.
- e. Von jeder abgenommenen Vermögensbeschreibung, Vermögensrechnung, Theilung und Ausrichtung, insofern das reine Vermögen

Frkn.	500	bis	1000	beträgt	20	Rpn.
"	1000	"	1500	"	30	"
"	1500	"	3000	"	60	"
"	3000	und	darüber	"	1	Frkn.



- f. Von jeder abgenommenen Gutsrechnung, insofern das reine Vermögen Frkn. 250 übersteigt, 60 Rpn., die Armenrechnungen ausgenommen. // [S. 372]
- g. Von jeder vor den Bezirksrath geladenen Person 30 Rpn.
- § 22. Der Finanzdirektion bleibt es überlassen, den Mitgliedern, dem Schreiber und Weibel der Bezirksräthe für Taxation der Vermögenssteuern, Wirthschaftsabgabe und Verfertigung der Register eine angemessene Entschädigung zu bestimmen. Ebenso werden die Direktionen des Innern und der Justiz den Schreibern der Bezirksräthe für Abfassung der Berichte über die Visitation der Gemeinds- und Schirmladen und für Untersuchung der Bevogtigungsetats eine angemessene Entschädigung aussetzen.
- § 23. Die Gemeindammänner beziehen:
- a. Die ihnen durch das Gesetz über die Schuldbetreibung von, 1. April 1851 bestimmten Gebühren,
- b. Für Eintragung und Ausfertigung einer amtlichen Anzeige, Mahnung, Verbot, Aufkündigung in privatrechtlichen Angelegenheiten 30 Rpn., für die Anlegung derselben 30 Rpn. Für einen dießfälligen Protokollsauszug auf Verlangen von Privaten 30 Rpn.
- c. Für Eintragung und Anlegung eines Befehles oder Verbotes oder Zustellung einer anderweitigen amtlichen Verfügung in privatrechtlichen Angelegenheiten aus Auftrag einer obern Behörde 30 Rpn.
- d. Für die Veranstaltung und Abhaltung einer Nothgant und die Berichterstattung an den Gerichtspräsidenten Frkn. 4, die Kosten der Bekanntmachung nicht inbegriffen. Wenn er sich dabei eines besondern Weibels // [S. 373] (Ausrufers) bedient, so bezieht dieser die unter § 26 litt. c angegebenen Gebühren.  
Für gerichtlich angeordnete Versteigerungen hat das betreffende Gericht die angemessene Entschädigung im einzelnen Falle zu bestimmen. Ebenso für die Ausführung anderweitiger Aufträge, die ihnen die Gerichte in privatrechtlichen Angelegenheiten zu geben im Falle sind.
- e. Für Anlegung und Eintragung gerichtlicher Beschlagnahmen Frkn. 1. 50 Rpn.
- f. Für Beglaubigungen von Unterschriften 30 Rpn.
- g. Für die Anlegung einer Citation vor eine gerichtliche Behörde außer dem Bezirke 30 Rpn.
- h. Für jede öffentliche Bekanntmachung in privatrechtlichen Angelegenheiten 30 Rpn.  
Die Entschädigung für die Verwaltung von Auffallsgut wird ihnen bei Abnahme der Rechnung durch das Bezirksgericht auf den Antrag der betreffenden Notariatskanzlei bestimmt.
- i. Für die Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung 60 Rpn., wenn die Pfandschuld weniger als Frkn. 75, Frkn. 1 wenn sie Frkn. 75 bis 150, Frkn. 2 wenn sie Frkn. 150 bis 500, Frkn. 3 wenn sie Frkn. 500 bis 1500, und Frkn. 6 wenn sie Frkn. 1500 oder mehr beträgt.
- k. Für den Vormerk der Erneuerung einer Pfandverschreibung 30 Rpn.
- l. Für Begutachtung einer Assekuranzpolice Frkn. 1 (§§ 13 und 28 des Gesetzes betreffend die Versicherung von Fahrhabe). // [S. 374]

m. Für das Visiren von Scheinen betreffend den Transport von Schießpulver 60 Rpn. (Amtsblatt 1842, S. 454).

Die Gerichte werden den Gemeindammännern für besondere Bemühungen in der Voruntersuchung und Ueberweisung in Straffällen eine angemessene Entschädigung bestimmen, welche durch die Gerichtsschreiber einzuziehen und unerhältlichen Falles aus der Gerichtskasse zu berichtigen ist.

§ 24. Die Gemeindräthe.

#### A. In Vormundschaftssachen:

a. Für die Aufnahme einer Vermögensbeschreibung dem dazu abgeordneten Mitgliede, so wie dem Schreiber ein Taggeld von Frkn. 5 für den ganzen, Frkn. 3 für den halben Tag.

b. Für die Prüfung und Abnahme einer Vermögensbeschreibung oder einer Vermögensrechnung: 60 Rpn. wenn das reine Vermögen

Frkn.	1	wenn	es	Frkn.	500 bis	750
				"	750	" 1500
"	2	"	"	"	1500	" 2500
"	3	"	"	"	2500	" 5000
"	4	"	"	"	5000	" 10000
"	6	"	"	"	10000	" 15000
"	8	"	"	"	15000	" 25000
"	12	"	"	"	25000	" 35000
"	15	"	"	"	35000	" 50000
"	25	"	"	"	50000 oder mehr beträgt.	

c. Für Begutachtung des Begehrens einer Familienbevogtigung Frk. 5 und für die Einleitung // [S. 375] der Vormundschaft über einen Verschwender oder über eine Person, die wegen Geistes- oder Leibeskrankheit außer Stande ist, ihr Vermögen selbst zu besorgen, oder sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begibt, Frkn. 3.

#### B. In Verwaltungssachen:

d. Für die Aufnahme eines neuen Gebäudes in den Brandkataster Frkn. 1. 50 Rpn., für Erhöhung oder Verminderung der Schätzung 60 Rpn.

e. Für Prüfung, Begutachtung und Bescheinigung über Einreichung einer Police Frkn. 1.

Von den in litt. d und e bezeichneten Gebühren soll mindestens die Hälfte dem Gemeindrathschreiber zukommen.

f. Für Abhaltung einer freiwilligen Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrhabe dem dazu abgeordneten Mitgliede, so wie dem Schreiber ein Taggeld von Frk. 5 und Frkn. 3 für einen halben Tag.

Es dürfen aber dem Eigenthümer der zu versteigernden Gegenstände keine Zehrungskosten berechnet werden.

g. Für Ausfertigung und Besiegelung eines Heimatscheines oder Zeugnisses über Leben, Vermögen, Wohnort, Erwerb, Leumden u. s. w. auf Verlangen von Privaten 60 Rpn., wovon die Hälfte dem Präsidenten und die Hälfte dem Schreiber zufällt.

h. Für Prüfung der Ausweisschriften wegen Einkaufs in das Bürgerrecht Frkn. 3.

i. Für Beurtheilung einer Polizeiübertretung // [S. 376]

1. von jedem Bestraften eine Schreibgebühr von 15 bis 60 Rpn. zu Handen des Beamten, der das Protokoll führt;

2. für eine Vorladung 15 und beziehungsweise 30 Rpn.

Mit Beziehung auf die Schreib- sowohl als die Vorladungsgebühr gelten die in § 17 litt. g aufgestellten Bestimmungen.

§ 25. Die Gemeindevorsteher.

a. Für die Ausfertigung einer Vermögensbeschreibung die in § 45 bestimmte Abschriftgebühr,

b. Für Eintragung und doppelte Ausfertigung des gemeindevorsteherlichen Antrages über Abnahme von Vermögensbeschreibungen, Vermögensrechnungen, Theilungen, Ausrichtungen bezahlt das reine Vermögen unter Frkn. 350 nichts:

Rpn.	60	von	Frkn.	350	bis	750,
Frkn.	1	"	"	750	"	1500,

von da an nach § 20 litt. g.

c. Für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen über Versteigerungen, Kauf-, Tausch, und andere Verträge, Prozeßbewilligungen, über Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden und über Bevogtigungsentlassungen, wenn das Vermögen des Bevogtigten wenigstens Frkn. 250 beträgt, 50 Rpn., bei wenigstens Frkn. 1000 Vermögen Frkn. 1, und bei Frkn. 1500 und darüber Frkn. 1. 50 Rpn., insofern diese Beschlüsse nicht zugleich mit der Abnahme der Rechnungen oder Inventarien gefaßt werden.

d. Für Verfertigung eines Gantrodels für frei- // [S. 377] willige Versteigerung von Liegenschaften, da wo er nicht durch die Notariatskanzlei verfertigt werden muß, Frkn. 1. 50 Rpn. wenn der Erlös unter Frkn. 5000, Frkn. 3 wenn er Frkn. 5000 bis 10000, und Frkn. 5 wenn er Frkn. 10000 oder mehr beträgt.

Würden die zur Versteigerung gebrachten Liegenschaften nur theilweise oder gar nicht verkauft, so soll die Gebühr nach Verhältniß des muthmaßlichen Werthes durch den Gemeindevorsteher bestimmt werden.

e. Für Begutachtung einer Volljährigerklärung Frkn. 2;

f. Für Begutachtung eines Gesuchs betreffend die Anordnung einer Familienbevogtigung Frkn. 5.

g. Für die Einleitung der Vormundschaft über Verschwender u. s. f. (§ 24 litt. c) Frkn. 2.

h. Für die Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde Frkn. 3 und für die Ausstellung von Bürgerrechtszusicherungen an fremde Bräute, nach dem durch die Verordnung des Regierungsrathes vom 27. Jenner 1838 vorgeschriebenen Formular Frkn. 2 (Formular und Stempel inbegriffen).



- i. Für die Ausfertigung einer Niederlassungsbewilligung Frkn. 1. 50 Rpn. und für die Ausfertigung einer Aufenthaltsbewilligung 50 Rpn. von Schweizern und Frkn. 1 von Landesfremden.
- k. Für die Ausfertigung eines Empfangscheines von hinterlegten Reiseschriften und für die übrigen Bescheinigungen wegen Aufenthalt und Niederlassung 15 Rpn.  
// [S. 378]
- l. Für die Zufertigung eines Dienstheftes an einen Dienstboten 50 Rpn. (Druckkosten u. s. f. inbegriffen. Nste. Samml. der Gesetze Bd. VII. S. 176).
- m. Für ein Paßbegehren 30 Rpn.

§ 26. Die Gemeindrathsweibel.

- a. Für Abwart bei Abnahme von Vermögensbeschreibungen und Vermögensrechnungen, Theilungen und Ausrichtungen 60 Rpn., in dem Sinne, daß für die dießfälligen Vorladungen ferner nichts zu beziehen ist.
- b. Von jeder vor den Gemeindrath oder eine Abtheilung desselben geladenen Privatperson 15 Rpn.
- c. Bei Versteigerungen (als Ausrufer) ein Taggeld von Frkn. 3. 50 Rpn., und Frkn. 2. 50 Rpn. für einen halben Tag.

**B. Gerichtsbehörden.**

§ 27. Das Obergericht.

Abordnungen des Obergerichtes beziehen bei Lokalbesichtigungen den Betrag ihrer Baarauslagen (diejenigen der Kanzlei inbegriffen).

§ 28. Die Kanzlei.

Die Kanzlei bezieht:

- a. Für Erledigung einer jeden Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde, so wie eines jeden Revisions- oder Restitutionsgesuches im Civil- oder Strafverfahren (Parteivorträge inbegriffen) Frkn. 5.  
Diese Gebühr darf jedoch nicht bezogen werden, wenn ein Civil- oder Straffall in seinem // [S. 379] ganzen Umfange vor erfolgter einläßlicher Verhandlung durch Zurückziehung der Appellation, der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Revisions- oder Restitutionsgesuches erledigt wird.
- b. Für Abfassung und Eintragung von Beschlüssen, durch welche Rekursbeschwerden erledigt werden, Frkn. 1. 50 Rpn.
- c. Von Beschlüssen über Ausruf und Entkräftung von Urkunden, Schuldenbereinigungen, Verschollenheits- und Todeserklärungen, Befähigungen, Rehabilitationen und Gesuche für Strafverwandlungen Frkn. 1. 50 Rpn.
- d. Für die Vorladung einer Partei im Civilprozesse oder eines Geschädigten oder Angeklagten im Strafprozesse 60 Rpn., die Anlegungsgebühr inbegriffen. Besondere Auslagen für Citationen außer dem Kanton sind besonders zu berechnen.

§ 29. Die Weibel des Obergerichtes.



### **A. Im Civilprozesse:**

Von jeder Sache, welche von dem Obergerichte oder von der Civilabtheilung desselben, nachdem die Parteien vor Gericht erschienen sind, durch Urtheil oder Beschluß erledigt wird, Frkn. 5 Abwartgebühr; für Theilnahme an einer Lokalbesichtigung ein Taggeld von Frkn. 6.

### **B. In Strafsachen:**

Von jeder durch das Obergericht oder die Kriminalabtheilung desselben erledigten Strafsache Frkn. 3 Abwartgebühr und von jeder selbstbesorgten Vorladung 30 Rpn. // [S. 380]

§ 30. Das Schwurgericht.

Der Sekretär für jede Strafsache, welche von dem Schwurgerichte erledigt wird, Frkn. 6, der Weibel Frkn. 3. Der Ertrag dieser letztern Gebühr ist bei der Bestimmung der Entschädigung, welche das Gericht nach § 56 des Gesetzes betreffend die Organisation der Rechtspflege festzusetzen hat, in Berücksichtigung zu ziehen.

Wird der Sekretär oder der Weibel aus den Kanzleibeamteten, beziehungsweise aus den Weibeln des Obergerichtes genommen, so fällt die Gebühr dieser Beamteten in die betreffende Sportelnkasse zur Vertheilung derselben unter sämmtliche Kanzleibeamtete, beziehungsweise Weibel.

§ 31. Die Bezirksgerichte.

Für eine Lokalbesichtigung oder die Einvernahme von Zeugen im Civilprozesse außer dem Sitzungslokale jedes Mitglied (die Kanzlei nicht ausgenommen) ohne Rücksicht auf Zeit und Ort Frkn. 8, für mehrere am gleichen Tage Frkn. 12.

§ 32. Sind die Verhörer oder andere Mitglieder veranlaßt, zum Behuf von strafrechtlichen Untersuchungen, Verhaftungen u. s. w. sich außer den Hauptort zu verfügen, so werden ihnen, so wie dem Sekretär und Weibel, die Auslagen aus der Gerichtskasse vergütet und dann von dem schuldig befundenen Angeklagten erhoben oder unerhältlichen Falles in die Gerichtsrechnung gebracht.

§ 33. Für gerichtliche Inventarisationen und Versteigerungen beziehen sie die nämlichen Tagelder wie bei Lokalbesichtigungen (§ 31). // [S. 381]

Wo Sachverständige zugezogen oder im Konkursverfahren besondere Masseverwalter angestellt werden, hat das Bezirksgericht auf einen genauen Bericht der betreffenden Angestellten und der Notariatskanzlei ihre Gebühren nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 34. Die Bezirksgerichtspräsidenten:

- a. Die durch das Gesetz über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851 bestimmten Gebühren.
- b. Für Bewilligung oder Erneuerung einer freiwilligen Pfandverschreibung 30 Rpn.
- c. Für eine Promulgations- oder Kopulationsbewilligung Frkn. 3.
- d. Für die Besiegelung und Unterschrift einer Urkunde 30 Rpn.
- e. Für alle privatrechtlichen Befehle oder Verbote so wie für die schriftliche Verweigerung von solchen 30 Rpn.



- f. Für einen Rechtsvorschlag gegen eine amtliche Kundmachung eines Gemeindammanns 30 Rpn.
- § 35. Die Bezirksgerichtsschreiber:
- a. Im Civilprozesse:  
Für die Eintragung und Abfassung:
1. einer einläßlichen Parteiverhandlung mit doppeltem Parteienvortrage vor Gericht oder einer Kommission Frkn. 3;
  2. eines Vor-, Zwischen- oder Endurtheiles Frkn. 3.
- b. Im Strafverfahren:
1. für ein erstinstanzliches Urtheil Frkn. 8;
  2. für ein zweitinstanzliches Urtheil Frkn. 5.
- c. Für die Abfassung der Anträge an das Ober- // [S. 382] gericht in Geschäften der § 5 litt. e bezeichneten Art Frkn. 1, in der Meinung, daß diese Gebühr für die gleiche Sache nur einmal berechnet werden darf.
- d. Für Abfassung und Eintragung von Verfügungen, wie sie in § 7 litt. f und i erwähnt sind, 60 Rpn., für die in § 7 litt. g, h, k, l, m, n, o, p und q aufgeführten Frkn. 1, und zwar in allen Fällen, wo eine Gebühr für den Staat bezogen wird.
- e. Für Protokollirung der Aussagen von Zeugen, welche auf Verlangen auswärtiger Gerichte einvernommen werden, für jeden Zeugen Frkn. 1, insofern dieselbe nicht in den Staaten der requirirenden Behörden taxfrei geschieht.
- f. Für Eintragung und Ausfertigung einer Verfügung, wodurch ein Konkurs eröffnet, so wie für solche, durch welche ein bereits eingeleiteter Konkurs vor der Publikation wieder eingestellt oder aufgehoben wird, 30 Rpn.
- g. Für Ausfertigung eines Präsidialbefehles 30 Rpn.
- h. Für die Aufbewahrung:
1. Von deponirtem Gelde oder von Kassascheinen, wenn die Summe unter Frkn. 25 steht, 30 Rpn.; von Frkn. 25 bis auf Frkn. 250 von je Frkn. 25 eine Gebühr von 15 Rpn.; von Frkn. 250 bis auf Frkn. 1500  $\frac{1}{2}$  Prozent; von Frkn. 1500 bis auf Frkn. 5000  $\frac{1}{4}$  Prozent und darüber  $\frac{1}{8}$  Prozent, so jedoch, daß in einer höhern Klasse nicht weniger als das Maximum der vorhergehenden, // [S. 383] in keinem Falle aber mehr als die Summe von Frkn. 40 bezogen werden kann.  
Dauert die Aufbewahrung länger als zwei Jahre, so wird die Gebühr von neuem bezogen.
  2. Von Schuldtiteln, Wechseln und ähnlichen Papieren von Werth, wenn ihr Nennwerth bis auf Frkn. 250 beträgt, 30 Rpn.; von Frkn. 250 bis auf Frkn. 500 60 Rpn.; darüber Frkn. 1.
  3. Für die Aufbewahrung von Gegenständen anderer Art kann von dem Bezirksgerichte eine angemessene Gebühr bestimmt werden.
- i. Für Zusammensetzung gerichtlicher Inventare, Rechnungen über gerichtliche Versteigerungen, für die Folioseite 75 Rpn.  
Für Geldbezüge und andere besondere Verrichtungen kann das Bezirksgericht eine angemessene Entschädigung bestimmen.



- k. Für die Vorladung einer Partei oder einzelnen Person ausser dem Bezirke vor das Gericht oder eine Kommission oder vor das Verhöramt 60 Rpn., Anlegungsgebühren inbegriffen.

Besondere Auslagen für Citationen ausser dem Kanton sind besonders zu verrechnen.

- l. Für Vidimation von Zeugnissen und Abschriften 30 Rpn.

§ 36. Die Weibel der Bezirksgerichte:

- a. Von jeder im Gerichtsbezirke wohnenden Person, welche sie vorladen (mit Ausnahme des Statthalters und der im Verhaft Befindlichen) 30 Rpn. // [S. 384]  
Besteht eine Partei aus mehreren Personen, welche einen Bevollmächtigten bezeichnet haben, so wird die Vorladungsgebühr nur von diesem Bevollmächtigten bezogen.
- b. Von jeder Vorladung einer Person vor eine Gerichtsbehörde ausser dem Gerichtsbezirke 30 Rpn.
- c. Für Abwart bei einer Lokalbesichtigung im Civilprozesse, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort, Frkn. 5, für mehrere am gleichen Tage Frkn. 10.
- d. Für Abwart bei einer Parteiverhandlung im Civilprozesse vor Gericht oder vor einer Kommission Frkn. 2.
- e. Für Abwart bei einer Konkursverhandlung und bei denjenigen gerichtlichen Verfügungen (§ 7 f, g), von denen eine Gebühr für den Staat bezogen wird, Frkn. 1.
- f. Für Abwart bei einer Parteiverhandlung vor Gericht im Strafprozesse Frkn. 1, ausgenommen wenn der Statthalter als Appellant erscheint und seine Berufung unbegründet gefunden wird.

In allen diesen Fällen, mit Ausnahme von litt. b, haben die Weibel nach dem Urtheile ihre spezifizirte Note der Kanzlei einzureichen, welche die Gebühren mit den übrigen zu beziehen und dem Weibel vierteljährlich abzugeben hat. Was nicht erhältlich ist, wird am Ende des Jahres auf die Gerichtsrechnung gebracht (§ 57 d 3).

§ 37. Die Bezirksgefängniswärter:

Die Entschädigungen für die Kost der Gefangenen, die Besorgung der Gefängnisse und übrigen Verpflichtungen werden folgendermaßen berechnet: // [S. 385]

- a. Für gewöhnliche Kost täglich 90 Rpn., für magere Kost täglich 60 Rpn.  
Bezieht am Tage des Eintritts oder der Entlassung ein Verhafteter die vorgeschriebene Kost nur theilweise, z. B. nur das Frühstück oder Frühstück und Mittagessen, so werden für jedes verabreichte Essen 30 Rpn. verrechnet.
- b. Für Heizung einer einzelnen Gefangenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob sich eine oder mehrere Personen in derselben befinden, 15 Rpn.; wenn der Eigenthümer des Gefängnisgebäudes die Heizung besorgt, so fällt diese Gebühr ihm zu.
- c. Für Aufnahme und Entlassung jedesmal 30 Rpn.
- d. Für das Vorführen vor Verhöramt oder Gericht jedesmal 30 Rpn.
- e. Für das Rasiren (wöchentlich einmal) 15 Rpn.
- f. Für das Waschen eines Hemdes (wöchentlich einmal) 20 Rpn.



- g. Für das Waschen eines Nastuches oder Halstuches oder eines Paares Strümpfe je 15 Rpn.

Diese Gebühren, so wie die Verhaftskosten, sind ebenfalls durch die betreffenden Gerichtskanzleien zu beziehen, und zwar auf eine Note hin, welche von dem Gefangenwärter einzureichen und von dem Beamteten, der den Verhaft angeordnet hat, zu visiren ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch mit Bezug auf die Besorgung und Verpflegung der sogenannten Transportaten, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Gebühren für Ein- und Aushürmen, welche in jedem einzelnen Falle vom Statthalter festgesetzt werden, nur insofern bezogen // [S. 386] werden dürfen, als sie nicht dem Staate zur Last fallen.

**§ 38. Die Kreisgerichte.**

Der Präsident:

- a. Für die Untersuchung eines Straffalles (Aufnahme von Verhören u. dgl.), insofern dieses nicht in der Sitzung des Gerichtes geschieht, Frkn. 2 bis 3. Bedient er sich hiebei des Schreibers, so fällt die Hälfte dieser Gebühr dem letztern zu.
- b. Für Besiegelung eines Urtheils oder einer Appellationsurkunde 30 Rpn.

**§ 39. Die Mitglieder (der Präsident inbegriffen):**

**A. Im Civilprozesse:**

- a. Für ein Endurtheil, wenn der Werth des Streitgegenstandes Frkn. 25 nicht erreicht, Frkn. 1. 50 Rpn.; von Frkn. 25 bis 50 Frkn. 3; von Frkn. 50 bis auf Frkn. 100 Frkn. 4. 50 Rpn.; von Frkn. 100 und darüber Frkn. 6.
- b. Von einer Abstandserklärung oder einem Vergleiche, insofern bereits Parteiverhandlungen stattgefunden, die Hälfte obiger Gebühr.
- c. Für eine Kommissionalverhandlung dem zu derselben verordneten Gerichtsmitgliede Frkn. 1. 50 Rpn. und dem Schreiber eben so viel.
- d. Für eine Lokalbesichtigung jedem Mitgliede Frkn. 4 und dem Schreiber eben so viel.

**B. Im Strafprozesse:**

Für ein Endurtheil je nach der Größe der Strafe Frkn. 1 bis 6.

**§ 40. Die Schreiber der Kreisgerichte: // [S. 387]**

**A. Im Civilprozesse:**

Für Abfassung und Eintragung

- a. eines doppelten Parteienvortrages Frkn. 1 bis 3;
- b. eines einfachen Parteienvortrages Frkn. 1;
- c. eines Urtheiles Frkn. 1. 50 Rpn.;
- d. eines Beschlusses über peremptorische Vorladungen, Ueberweisung, Kompetenzfragen und Abstand oder Vergleich 60 Rpn.



## **B. In Strafsachen:**

- e. Für die Führung des Protokolls über das Hauptverfahren und die Abfassung und Eintragung des Urtheils zusammen Frkn. 3. 50 Rpn.
- f. Für jede Vorladung außer dem Kreise 60 Rpn., mit Inbegriff der Anlegungsgebühren. Die Kreisgerichtsschreiber sind berechtigt, in die Jahresrechnung zu bringen:
  - 1. Die Kosten der Anschaffung der Protokolle.
  - 2. Alle in § 57 litt. d 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühren, wofern sie von den Parteien nicht erhältlich sind.

### § 41. Die Weibel der Kreisgerichte:

- a. Von jeder Partei im Civilprozesse und jeder Person im Strafprozesse, welche vor Gericht, eine Kommission oder vor Verhöramt geladen wird, und für Vorführen einer Person aus dem Verhaft 30 Rpn.
- b. Für Abwart bei einer Parteiverhandlung vor Gericht oder einer Kommission von jeder Partei 30 Rpn.
- c. Für Abwart bei einer Lokalbesichtigung Frkn. 1. 50 Rpn. // [S. 388]
- d. Für das Mittheilen von Beschlüssen und Urtheilen an eine Partei 15 Rpn.

### § 42. Die Friedensrichter:

- a. Für eine Lokalbesichtigung Frkn. 2. 50 Rpn.
- b. Für die Abfassung und Eintragung einer Weisung, eines Vergleiches oder einer Abstandserklärung Frkn. 1. 50 Rpn.
- c. Für Ausfertigung einer Weisung oder eines Vergleiches 60 Rpn.

### § 43. Die Weibel der Friedensrichter:

Für jede Vorladung einer Partei 20 Rpn.

§ 44. Die Gebühren der Landschreiber und Schuldenschreiber werden durch besondere Gesetze bestimmt.

## **C. Ausfertigungsgebühren für die Verwaltungs- sowohl als die Gerichtsbehörden.**

§ 45. Sämmtliche Beamtete beziehen für Ausfertigungen, Protokollauszüge und Abschriften, welche von Privaten verlangt oder in ihrem Interesse oder durch ihre Schuld veranlaßt werden, eine Schreibgebühr von 30 Rpn. für die Folioseite. Diese soll achtundzwanzig ganze Linien enthalten (die Linie zu durchschnittlich wenigstens zweiundvierzig Buchstaben). Für Schriften kleinern Umfangs werden ebenfalls 30 Rpn. bezogen.

Hievon sind ausgenommen die Korrespondenzen und alle Mittheilungen von Behörden an Behörden in amtlichen Beziehungen.

Da, wo gemäß § 54 Ausfertigungsgebühren von Appellationsurkunden, Urtheilen oder Beschlüssen dem // [S. 389] Staate verrechnet werden dürfen, ist die Schreibgebühr auf 15 Rpn. für die Folioseite festgesetzt. Abschriften an Arme, denen Armuth halber Anwälte bestellt worden sind, sind unentgeltlich auszufertigen.

§ 46. Das Stempelpapier wird besonders berechnet, nichts aber für gewöhnliches Papier oder für Beglaubigungen, insofern diese von dem nämlichen Beamteten beigefügt werden müssen, der die Schrift selbst verfertigt hat.



§ 47. Alle Schreib-, Stempel- und Siegelgebühren sollen auf der Außenseite der Schrift angegeben werden.

### **III. Vermischte Bestimmungen.**

#### **A. Betreffend die Staatsgebühren.**

§ 48. Die Behörden haben die Gebühren für die Staatskasse sofort nach Erlassung des Beschlusses oder Urtheiles selbst zu bestimmen, und die Bestimmung demselben beizufügen.

Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht aus dem Begehren selbst unzweifelhaft ersichtlich, so bestimmt ihn die Behörde nach freiem Ermessen und kann, wenn sie es nöthig findet, die Erklärungen der Parteien darüber veranlassen.

§ 49. Für Rekurse, welche sich auf die Feststellung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer, der Handelsklassensteuer, des Militärpflichtersatzes und der Wirtschaftsabgabe beziehen, werden keine Staatsgebühren erhoben.

§ 50. Behörden oder Beamtete, welche in dem Kreise ihrer Amtsthätigkeit bei einem Gerichte oder // [S. 390] bei einer Verwaltungsstelle einen Prozeß führen oder eine Beschwerde betreiben, haben, auch wenn sie unterliegen, keine Staatsgebühr zu entrichten, es wäre denn, daß der Streit sich auf ein von ihnen verwaltetes Gut bezogen hätte. Behörden oder Beamteten, gegen deren Verfügungen eine begründete Beschwerde erhoben wird, kann die Staatsgebühr ebenfalls nur unter dieser Voraussetzung aufgelegt werden.

Wenn der Staat als unterliegende Partei erscheint und deßhalb oder aus irgend einem andern Grunde die Kosten zu tragen hat, so ist unter keinen Umständen eine Staatsgebühr zu verrechnen.

§ 51. Den Kanzleien liegt der Bezug sowohl dieser Gebühren als der Geldbußen ob, und zwar sollen sie die erstern binnen zwei Monaten nach Eröffnung des betreffenden Beschlusses oder Urtheiles und die letztern sofort, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, nöthigenfalls auf dem Wege der Schuldbetreibung einfordern.

Bei fruchtloser Durchführung derselben hat das Gericht (nach § 37 des Strafgesetzbuches) die Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln, hinsichtlich der Gebühr aber zu verfügen, ob die Konkureröffnung eintreten solle, oder die Gebühr als unerhältlich abzuschreiben sei.

Ist ein Urtheil, durch welches eine Geldstrafe verhängt wurde, an die zweite Instanz gezogen worden, so liegt der Kanzlei dieser Instanz der Bezug der Geldbuße ob.

Siegt ein Appellant in der zweiten Instanz, so // [S. 391] kann er die von ihm an die Kanzlei der ersten Instanz bezahlte Staatsgebühr sich von seinem Gegner, und, wenn dieser zahlungsunfähig ist, innerhalb sechs Monaten, von der Ausfüllung des zweitinstanzlichen Urtheils an gerechnet, von der Gerichtskasse zurück erstatten lassen.

§ 52. Für die dießfälligen Bemühungen beziehen die Kreisgerichtsschreiber 25 Prozent von den eingegangenen Bußen, die Kanzleien der Verwaltungsbehörden 5 Prozent und diejenigen der übrigen Gerichtsbehörden ebenfalls 5 Prozent von den eingegangenen Bußen und Gerichtsgebühren.



## **B. Betreffend die den Beamteten zukommenden Gebühren.**

§ 53. Die im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes den Kanzlern der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für jedes Urtheil und für jeden Rekursentscheid bestimmten Gebühren dürfen nur bezogen werden, wenn auch der Bezug der entsprechenden Staatsgebühr zulässig ist.

Diese Vorschrift findet auf die Gebühren der Kreisgerichtsschreiber keine Anwendung.

§ 54. Wenn keine Staats- und Kanzleigebür berechnet werden darf, so wie wenn die Kosten von den Parteien nicht erhältlich sind, so ist denjenigen Kanzleien, deren subalterne Angestellte nicht vom Staate bezahlt werden, gestattet, die Gebühren für die Ausfertigung von Appellationsurkunden, Urtheilen oder Beschlüssen, welche nach den Gesetzen den Parteien oder irgend welchen Behörden schriftlich mitgetheilt werden müssen, dem Staate zu verrechnen. // [S. 392]

Doch ist in diesem Falle nur die Hälfte der Gebühr (15 Rpn. für die Folioseite) zu beziehen.

§ 55. Der Betrag aller den Mitgliedern einer Behörde, ihrer Kanzlei, dem Weibel, Gefangenwärter und andern Angestellten gemäß dieses Gesetzes zukommenden Gebühren soll gleich der Staatsgebühr (§ 48) der Ausfertigung des betreffenden Urtheiles oder Beschlusses beigefügt werden. Zu diesem Ende hin hat die Kanzlei bei Ausfällung des Urtheiles oder Beschlusses, oder spätestens bis zur Ratifikation des Protokolls der Behörde ein spezifizirtes, der Prüfung der letztern unterliegendes Verzeichniß einzubringen, welches nach erfolgter Genehmigung zu den betreffenden Akten zu legen ist.

§ 56. Alle Gebühren, welche den Zeugen, den Experten, den Gerichtsärzten und andern von den Behörden in Anspruch genommenen Personen bestimmt werden, sollen von der betreffenden Kanzlei bezogen und sofort abgegeben werden.

## **C. Betreffend die Rechnungsführung.**

§ 57. Dem Staate dürfen verrechnet und in der betreffenden Jahresrechnung in Ausgabe gebracht werden:

- a. Die Kanzleibedürfnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen, so wie des Kirchenrathes, des Erziehungsrathes und des Staatsarchivars.
- b. Die Kanzleibedürfnisse des Obergerichtes, des Schwurgerichtes und der Staatsanwaltschaft.
- c. Die Kosten für die Beleuchtung der Sitzungs- // [S. 393] zimmer und für Anschaffung der Protokolle der Bezirksräthe und Bezirksgerichte, des Amtsblattes und anderer untergeordneter Bedürfnisse im Interesse der Behörden, auf vorher erfolgte Ermächtigung ihrer Oberbehörden.
- d. Folgende Gebühren, insofern sie bei den betreffenden Parteien nicht erhältlich sind, als:
  1. Die Ausfertigungsgebühren nach der Vorschrift des § 54.
  2. Die Auslagen für Stempel, Brieflohn, Druckkosten, Besiegelungen und Rechtstriebkosten.
  3. Die gerichtsärztlichen Kosten, die Gebühren der Experten und Zeugen in Strafsachen (vorbehalten bleiben allfällige besondere Bestimmungen über die



Verhältnisse der Zeugen nach Maßgabe der betreffenden besondern Gesetze), so wie aller andern Personen, welche von den Behörden in Anspruch genommen werden; ferner die Vorladungs- und Weibelgebühren, die Verhaftskosten und die zurückerstatteten Gebühren im Sinne des § 50.

4. Die Reiseauslagen der Verhörämter, ihrer Kanzleien und Weibel, so wie der Statthalterämter.

§ 58. Jährlich mit Ende Christmonats haben die Kanzleien ihre Rechnungen abzuschließen und der vorgesetzten Behörde bis Ende März zur Prüfung und Abnahme vorzulegen. Die Rechnungen sämmtlicher Verwaltungsbehörden so wie der Bezirks- und // [S. 394] Kreisgerichte sind der Finanzdirektion zur Prüfung einzusenden. Es sind jedoch die Rechnungen der Kreisgerichte zuerst von dem betreffenden Bezirksgerichte und diejenigen der Bezirksgerichte von dem Obergerichte zu prüfen.

Das Obergericht wird seine eigene Rechnung, welche überdieß die Einnahmen und Ausgaben des Schwurgerichtes umfassen soll, gemäß den Vorschriften seiner Geschäftsordnung prüfen lassen und sodann der Finanzdirektion zustellen.

#### **D. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.**

§ 59. Die Gebühren, welche in den folgender Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, werden bestätigt, nämlich:

1. Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonat 1832 (Nste. S. Bd. II. S. 313).
2. Reglement für die Bezirkskirchenpflegen vom 10. Augstmonat 1832 (Nste. S. Bd. II. S. 280).
3. Gesetz über Anstellung der Bezirksthierärzte vom 13. Jenner 1834 (Nste. S. Bd. III S. 207).
4. Statuten für die Studierenden an der Hochschule vom 17. Jenner 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 103).
5. Promotionsordnungen für die Hochschule vom 31. Jenner, 19. Herbstmonat und 1. Weinmonat 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 103, 105, 106, 107). // [S. 395]
6. Reglement für die Prüfung der Volksschullehrer vom 31. Jenner 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 108).
7. Reglement für die Prüfung der Sekundarschullehrer vom 28. Hornung 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 108).
8. Gesetz über Bestellung der Bezirksärzte vom 1. April 1835 (Nste. S. Bd. III. S. 394).
9. Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 23. April 1835 (Nste. S. Bd. IV. S. 292).
10. Reglement über die ambulatorische Klinik vom 23. April 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 109).
11. Pflichtordnung für die Bezirksärzte vom 4. Augstmonat 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 109).
12. Verordnung über das Abschlachten von Vieh vom 29. Augstmonat 1835 (Nste. S. Bd. V. S. 110).

13. Gesetz über den Viehverkehr vom 20. Hornung 1836 (Nste. S. Bd. IV. S. 202).
14. Universitätsordnung vom 1. Weinmonat 1836 (Nste. S. Bd. V. S. 110).
15. Verordnung über Immatrikulation bei der Hochschule vom 5. Wintermonat 1836 (Nste. S. Bd. V. S. 112).
16. Verordnung über den Hebammenberuf vom 23. Hornung 1837 (Nste. S. Bd. V. S. 113).
17. Verordnung über die Prüfung von ordinirten fremden Geistlichen vom 4. März 1837 (Nste. S. Bd. V. S. 114 und 157).
18. Obergerichtliche Verordnung über die Prüfung der Advokaten und Notare vom 2. Wintermonat 1837 (Nste. S. Bd. V. S. 114).
19. Verordnung über Besoldung der Bezirksschul- // [S. 396] pflegen bei Lokaluntersuchungen vom 27. Jenner 1828 (Nste. S. Bd. V. S. 116).
20. Reglement für das Schullehrerseminar vom 21. April 1838 (Nste. S. Bd. V. S. 117).
21. Reglement betreffend die Regulation der Kauf- und Waaghaus-, Sust- oder Lagergebühren vom 29. Brachmonat 1839 (Nste. S. Bd. VI. S. 314).
22. Reglement betreffend die Regulation der Marktgebühren vom 29. Brachmonat 1839 (Nste. S. Bd. VI. S. 314).
23. Gesetz betreffend die Zeugen- und Expertengebühren vom 7. April 1842 (Nste. S. Bd. VI. S. 386).
24. Verordnung über den Transit des Schießpulvers vom 13. Weinmonat 1842 (Amtsbl. S. 454).
25. Revidirte Apothekerordnung vom 13. Weinmonat 1842 (Amtsblatt S. 510) und vom 17. April 1846 (Amtsblatt S. 170).
26. Verordnung betreffend die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren vom 28. März 1843 (Amtsbl. S. 132) und 28. Herbstmonat 1844 (Amtsbl. S. 414).
27. Verordnung betreffend die Erbauung von Landanlagen im Seegebiete vom 20. April 1844 (Nste. S. Bd. VII. S. 227).
28. Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung fremder Gesellen u. s. f. vom 8. Augstmonat 1844 (Amtsbl. S. 346).
29. Anweisung für die Gemeindammänner betreffend die Bewilligung zum Kartoffelbrennen vom 10. Weinmonat 1845 (Amtsblatt S. 408). // [S. 397]
30. Verordnung gegen den Straßenbettel vom 13. Mai 1846 (Amtsbl. S. 230).
31. Verordnung betreffend die Fabrikation der Zündhölzchen vom 11. März 1847 (Amtsbl. S. 124).
32. Gesetz betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847 (Nste. S. Bd. VII. S. 338).
33. Verordnung betreffend die Leichenschau vom 24. April 1847 (Nste. S. Bd. VII. S. 440).
34. Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 26. Brachmonat 1848 (Nste. S. Bd. VII. S. 394).
35. Verordnung betreffend die Prüfung der Medizinalpersonen vom 27. Hornung 1849 (Nste. S. Bd. VIII. S. 208).



36. Gesetz betreffend die Geschäftsagenten vom 23. Weinmonat 1849 (Nste. S. Bd. VIII. S. 73).

37. Verordnung über das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere vom 6. Augstmonat 1850 (Nste. S. Bd. VIII. S. 315).

38. Verordnung betreffend das Abhalten öffentlicher Kegelschieben vom 19. Brachmonat 1851 (Amtsblatt S. 360).

39. Reglement betreffend die Verrichtungen der Sektionschefs vom 13. Wintermonat 1852 (Amtsblatt S. 552).

40. Reglement betreffend die Verrichtungen der zur Untersuchung dienstuntauglicher Militärs bestellten Kommissionen und der Rekursbehörde vom 27. Wintermonat 1852.

41. Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Brachmonat 1853 (Nste. S. Bd. IX. S. 260).

§ 60. So weit die durch den vorhergehenden // [S. 398] Paragraphen bestätigten Gebühren in alter Währung ausgedrückt sind, sollen dieselben beförderlich revidirt, einstweilen aber gemäß dem Gesetze betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 23. Christmonat 1851 und der Verordnung des Regierungsrathes vom 2. März 1852 in neue Währung umgewandelt werden.

§ 61. Beamtete und Angestellte, welche mehr als die im vorstehenden Tarif festgesetzten Sporteln beziehen, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde zur Zurückerstattung anzuhalten und je nach Umständen mit Ordnungsbußen zu belegen; in Wiederholungs- oder in andern wichtigen Fällen, wenn begründeter Verdacht absichtlicher Pflichtverletzung vorhanden ist, sind sie dem zuständigen Gerichte zu überweisen.

§ 62. Neue Gebühren und Sporteln können nur durch ein Gesetz oder durch eine von kompetenter Behörde erlassene und durch den Großen Rath zu genehmigende Verordnung eingeführt werden.

§ 63. Für den Bezug von Abgaben an den Staat bleibt es dem Ermessen des Regierungsrathes anheimgestellt, den damit beauftragten Beamteten eine Entschädigung zu bestimmen, insofern eine solche nicht bereits gesetzlich verordnet ist.

§ 64. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte seiner Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Reglements, welche nicht durch dasselbe ausdrücklich bestätigt oder vorbehalten sind, werden mit Bezug auf die Bestimmungen über Gebühren und Sporteln aufgehoben. // [S. 399]

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



Zürich, den 28. Christmonat 1883.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

B. Brändli.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Christmonat 1853.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2016]